

'Überfremdung', ein Schlüsselbegriff des nationalen Konsenses

Autor(en): **Ebel, Marianne / Fiala, Pierre**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Widerspruch : Beiträge zu sozialistischer Politik**

Band (Jahr): **2 (1982)**

Heft 4

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-652417>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- 17) F.Nietzsche, a.a.O., S.314
- 18) E.Bloch, Erbschaft dieser Zeit, S.392
- 19) G.Deleuze, Nietzsche-Lesebuch, Berlin 1979, S.120
- 20) J.-F. Lyotard, Intensitäten, Berlin o.J., S.19
- 21) Basler Zeitung, 7.11.1981
- 22) „Fundament der sozialen Homogenität und der ihr entsprechenden Tätigkeit ist das Geld, das heisst das quantifizierbare Äquivalent der verschiedenen Produkte der kollektiven Tätigkeit . . . die Wissenschaft hat zur Aufgabe, die Homogenität der Phänomene zu begründen: sie ist in gewissem Sinne eines der Hauptorgane der Homogenität. So sind die heterogenen Elemente, die durch die soziale Homogenität ausgeschlossen sind, ebenfalls aus dem Feld der wissenschaftlichen Aufmerksamkeit ausgeschlossen“ (Georges Bataille, Die psychologische Struktur des Faschismus, München 1978, S. 10ff).
- 23) Vgl. dazu O.Negt, A.Kluge, Geschichte und Eigensinn, Frankfurt/M 1981



Marianne Ebel/ Pierre Fiala

„Überfremdung“, ein Schlüsselbegriff des nationalen Konsenses*

In allen Auseinandersetzungen der letzten 20 Jahre bezüglich der Einwanderung von ausländischen Arbeitskräften hat ein Begriff eine bemerkenswerte Bedeutung gehabt, nämlich derjenige der ‚Überfremdung‘. (1) In ihm verdichteten sich zahlreiche, aus der ökonomischen Entwicklung der Schweiz entstandene, soziale Spannungen, und er hat eine Debatte im nationalen Massstab eröffnet. Seit den 60er Jahren hat er das Aufblühen und die Entwicklung von Massenbewegungen, aber auch die Geburt der Parteien der extremen Rechten gesehen. Am Anfang der 70er Jahre hat der Begriff aktualitätsmässig den ersten Rang eingenommen. Und obwohl er sich als gefährlich herausgestellt hatte, nachdem die fremdenfeindlichen Bewegungen aus ihm ihre bevorzugte Propagandawaffe gemacht hatten, ist dieser Begriff 1980 im neuen Gesetzesentwurf wieder gebraucht worden; für sich in Anspruch genommen durch die Regierungsbehörden und die Gesamtheit der Bourgeoisie, und nicht bekämpft durch die Schweizer Arbeiterbewegung.

Die Frage der ‚Überfremdung‘ hat, indem sie in umstrittenen Schlagwörtern – „ausländische Übervölkerung“, „ausländischer Einfluss“, „Fremdenfeindlichkeit“ – eine Reihe von wirtschaftlichen, sozialen, politischen und ideologischen Problemen aufgriff, mehr als andere Fragen das zusammengefasst, was man seit Mitte der 60er Jahre das ‚helvetische Malaise‘ nannte. In den verschiedenen politischen Debatten über die Überfremdungsinitiativen hat diese Frage die öffentliche Meinung tief gespalten, aber in keinem Augenblick war sie ausschliesslich Sache der Nationalen Aktion oder der Schwarzenbach-Republikaner. Wenn diese auch als einzige die ‚Überfremdung‘ als alleiniges Prin-

zip zur Erklärung der wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten gebraucht und die massive Rücksendung der eingewanderten Arbeiter als Allerheilmittel vorgestellt haben, so hat doch keine politische Gruppierung, mit Ausnahme der revolutionären Linken, den Begriff als solchen zurückgewiesen. Als Selbstverständlichkeit akzeptiert, unausgesprochen von jedermann geteilt, hat er dazu beigetragen, den sozialen Konsens zu erhalten und zu festigen, über die politischen Fronten hinaus, die er hervorgebracht hat. Unmittelbar nach der Ablehnung des neuen Ausländergesetzes, in einem Zeitpunkt, wo die Mehrzahl der Kräfte, die sich in der ‚Mitenand‘-Initiative auf Seiten der eingewanderten Arbeiter engagiert hatten, sich auf den Vorschlag einer Kontingentierung zurückziehen, scheint es uns wichtig, die ideologische Rolle zu zeigen, welche diese Formel im sozialen Konsens der Schweiz spielt, und daran zu erinnern, dass Verbindungen bestehen zwischen dieser Forderung nach Kontingentierung und dem Begriff ‚Überfremdung‘. (2)

Ein Instrument des Bürgertums

Es ist nötig, zuerst daran zu erinnern, dass die fremdenfeindlichen Bewegungen, die NA und die Republikaner, die Schlagwörter, welche ihren propagandistischen Diskurs begründeten, nicht selbst erfunden haben. Sie haben nur die fremdenfeindlichen Grundsätze und Schlagwörter wiederholt und systematisiert, die seit Jahrzehnten durch die ideologischen Apparate der herrschenden Bourgeoisie verbreitet worden waren. Es scheint, dass der Begriff ‚Überfremdung‘ zum erstenmal in der Atmosphäre des 1. Weltkriegs, als die Fremdenpolizei (durch die Erlasse von 1917, 1919 und 1921) geschaffen wurde, in einem Gesetzestext auftauchte. Der ‚Kampf‘ gegen die ‚Überfremdung‘ hat zuerst einen wesentlich politischen Inhalt gehabt: Vor und während des 1. Weltkriegs hatte die Bourgeoisie eine Tendenz zur „Germanisierung“ des Nationalstaates zu bekämpfen, die sowohl durch die Präsenz einer starken Minderheit von deutschen Staatsbürgern in der Schweiz repräsentiert wurde, wie durch den ideologischen Einfluss der deutschen Expansion, deren Wirkungen fühlbar wurden in der Form einer Anziehungskraft durch den militärischen Expansionismus Deutschlands. Die Verminderung der deutschen Einwanderung wegen des Krieges und die Errichtung von Institutionen zur Stärkung des Vaterlandsgefühls hatten dann die Stärkung des Nationalstaates erlaubt. Die Bourgeoisie musste sich danach einer neuen Gefahr stellen, jener, die durch die russische Revolution von 1917 und die Stärkung der europäischen Arbeiterbewegungen entstanden war, deren indirekte Wirkungen auch in der Schweiz spürbar wurden, namentlich in den Streikbewegungen unmittelbar nach Kriegsende. Angesichts dieser Bewegungen, denen eine revolutionäre Dynamik innewohnte, hatte der Kampf gegen die ‚Überfremdung‘ eine klare ideologische Stossrichtung: es handelte sich darum, den Nationalstaat gegen alle „fremden“ Elemente von aussen, ja sogar von innen, die verdächtig waren, durch ihre Aktivitäten die herrschende Ordnung zu bedrohen, zu schützen.

Es ging damals nicht so sehr um eine Begrenzung, als um eine politische Kontrolle der Ausländer, eine Teilung der Arbeiter nach ihrer Nationalität, die

jede ein Sonderstatut besitzt, schliesslich um die Notwendigkeit, ihre Rotation zu organisieren. Seit den 30er Jahren ist die Aufenthaltsbewilligung an die Erlangung einer Arbeitsbewilligung gebunden. Der Massstab der ausländischen Übervölkerung ist seitdem durch die „Aufnahmefähigkeit“ des Landes gegeben, einen Begriff, der, ohne definiert zu sein, auf die Bedürfnisse der Wirtschaft verweist; ein Organ der Polizei ist beauftragt, die Anforderungen der Wirtschaft, die den Ausländern zugestandene Aufenthaltsbewilligung und die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung miteinander in Verbindung zu setzen. Damals wurde nur der niedergelassene Ausländer bei der Berechnung der „ausländischen Übervölkerung“ berücksichtigt, die andern Kategorien der Einwanderer standen zur freien Verfügung des Arbeitsmarktes, vorausgesetzt, sie unterwürfen sich einer starken Rotation.

Der Begriff der ‚Überfremdung‘ findet sich ausdrücklich im Gesetz über den Aufenthalt und die Niederlassung der Ausländer vom 26. März 1931:

„Bei den Bewilligungen müssen die Behörden die moralischen und wirtschaftlichen Interessen berücksichtigen, sowie das Ausmass der Überfremdung“. (Artikel 16)

Dieser Begriff funktioniert seitdem als Rechtfertigungsprinzip einer selektiven Einwanderungspolitik: er konnte jedesmal vorgeschoben werden, wenn es nötig wurde, diskriminierende Massnahmen gegenüber Ausländern anzuwenden. Stark benutzt in der Wirtschaftskrise der 30er Jahre, namentlich in den Ausführungsbestimmungen des Gesetzes von 1933, nach dem 2. Weltkrieg gebraucht, um jede „kommunistische Infiltration“ abzuwehren, wurde er schliesslich in der ganzen Expansionsperiode der Nachkriegszeit zur Seite gelegt, ja sogar schlicht ‚vergessen‘ und aus dem vorherrschenden Diskurs gestrichen. Zum Zeitpunkt der Überfremdungsinitiativen oft als Produkt der fremdenfeindlichen Phantastereien abgestempelt, wurde der Begriff während der Krise der Jahre 75/76 und der massiven Rückschiebung der eingewanderten Arbeiter zunehmend durch die eidgenössischen Behörden und die Verteidiger der liberalen Wirtschaft wieder gebraucht und die ‚Überfremdung‘ sogar als reale Gefahr dargestellt. 1979 hat sich der Bundesrat in seiner Botschaft zur ‚Mitenand‘-Initiative darauf berufen, um die Aufrechterhaltung des Saisonierstatus zu rechtfertigen:

„Die Abschaffung des Saisonierstatus würde eine Erhöhung der ausländischen Wohnbevölkerung nach sich ziehen, welche von neuem die Millionengrenze überschreiten würde. Dies bedeutete nicht mehr und nicht weniger als auf die seit Jahren verfolgte Stabilisierungspolitik zu verzichten, was vom Gesichtspunkt der Gesamtpolitik aus gesehen unannehmbar wäre.“

Immer verfügbar, nicht immer in den Vordergrund gestellt, ist dieser Begriff der ‚Überfremdung‘ nie definiert worden. Er konnte es im übrigen auch nicht werden. Dem Ausdruck eine präzise Definition geben, würde darauf hinauslaufen, eine Grenze festzulegen, jenseits der die ‚Überfremdung‘ eine akute Gefahr wäre. Diesen Weg hatten die Führer der NA und der Republikaner genommen, einen Weg, der den Interessen der kapitalistischen Ökonomie entgegengesetzt ist, für welche die Einwanderung eine industrielle Reservearmee sein und bleiben muss, bereit, mobilisiert oder heimgeschickt zu wer-

den, gemäss den wechselnden Bedürfnissen des Arbeitsmarktes. Dennoch erklären die Notwendigkeiten dieser Ökonomie und die Unmöglichkeit, sie zu befriedigen, ohne zu permanenten Zwangsmassnahmen zu greifen, warum die herrschende Klasse auf einen ideologischen Begriff wie den der 'Überfremdung' nicht verzichten kann. Dieser Begriff und seine Abwandlungen erlauben es der Bourgeoisie, in verschiedenen wirtschaftlichen Lagen ihre Lösungen so durchzusetzen, als ob es Lösungen im allgemeinen Interesse wären. Die Existenz von Zyklen in der kapitalistischen Wirtschaft und die strukturelle Funktion, welche in ihr die Einwanderung spielt, verleihen dem Begriff 'Überfremdung', aus dem Blickwinkel der Verfechter dieses Systems, einen unersetzlichen Charakter und zugleich einen 'unsinnigen' Hang zu verschiedenen Versuchen, in die Verfassung eine fixe Grenze einzuschreiben, jenseits der 'Überfremdung' existiere. Man versteht, warum die Bourgeoisie, die Wirtschaftsführer und der Bundesrat fortfahren, sich auf einen Begriff abzustützen, welcher auf dem Höhepunkt der fremdenfeindlichen Bewegungen sich als gefährlich erwiesen hatte, bis hin zur Bedrohung des Funktionierens der Konkordanzdemokratie. Aber was man weiter begreifen muss, ist die Tatsache, dass dieser Begriff, der ein Produkt der patriotischen Ideologie und der kapitalistischen Ökonomie darstellt, in der Schweiz auch in der Arbeiterbewegung aufgenommen worden ist.

Der durch den gewerkschaftlichen Diskurs aufgenommene Begriff

Die Schweizer Gewerkschaften haben sich der Frage der Einwanderung nie aus einem internationalistischen Blickwinkel genähert. Diese Position liegt in ihrer Geschichte und besonders in ihrem ursprünglichen Bündnis mit den radikalen nationalistischen Strömungen des 19. Jh. begründet, aber auch, auf wirtschaftlicher Ebene, in einer relativ alten Tendenz, dem Protektionismus. Dieser wiederum erklärt sich aus der Aufsplitterung und schwachen Strukturierung der Arbeiterbewegung, ihrer ungleichen Herausbildung und besonders aus der Tatsache, dass seit dem Beginn der Industrialisierung die einheimische Arbeitskraft in Konkurrenz zu den ersten Einwanderungswellen gesetzt worden ist. Es sei auch daran erinnert, dass der Arbeitsfrieden, das Resultat eines langen Integrationsprozesses der Arbeiterbewegung in den nationalen und sozialen Konsens, 1937 als ein Akt des nationalen Widerstandes, als Instrument des Kampfes gegen die internationale Krise und gegen die politischen, wirtschaftlichen und militärischen Bedrohungen, die damals den Nationalstaat und die Exportwirtschaft belasteten, geschaffen wurde.

Die Erklärungen der Gewerkschaften in bezug auf die Einwanderung von Arbeitskräften und die wiederholten Appelle bezüglich einer Beschränkung der Zahl der Einwanderungen muss man in diesen Rahmen hineindenken. Wenn die Gewerkschaften aus der 'Überfremdung' auch nie das einzige Thema oder auch nur ein Hauptthema ihrer Politik gemacht haben, so haben sie doch die 'Überfremdung' nicht nur als Tatsache oder eine mögliche Gefahr akzeptiert, sondern zudem den Begriff für ihre Zwecke aufgegriffen. Da sie die

Interessen der Schweizer Arbeiter im begrenzten Rahmen des Friedensabkommens verteidigen wollten, haben sich die Gewerkschaftsführer, seit Ende der 50er Jahre, beunruhigt über die Bedrohung, welche die Einwanderung (in ihren Augen) für die einheimischen Arbeiter darstellen könnte: Druck auf die Löhne, Risiko von Arbeitslosigkeit im Falle einer wirtschaftlichen Rezession, Wohnungsprobleme, ja sogar das Problem der nationalen kulturellen 'Identität'. Ihre Strategie zur Verteidigung der (Schweizer) Lohnabhängigen gegen das massive Aufgebot der eingewanderten Arbeiter bestand damals in der hartnäckigen Verteidigung des Gesetzes von 1931, dessen mangelhafte Anwendung sie den Verantwortlichen in Wirtschaft und Behörden vorwarfen. Für den SGB war damals der Einwanderer vor allem ein für das reibungslose Funktionieren der freien Marktwirtschaft vorübergehend notwendiges Übel. Man kann in den verschiedenen Stellungnahmen des SGB zu dieser Zeit zwei Positionen ausmachen, die sich gegenseitig verstärken. Einerseits, besorgt um die Verteidigung der Arbeiter von einem strikt ökonomistischen Gesichtspunkt aus, kämpft der SGB gegen die Einstellung von eingewanderten Arbeitern, weil das ein Mittel für die Arbeitgeber ist, die Dynamik der Löhne zu hemmen. Diese Position weigert sich, die allgemeinen Mechanismen der Ausbeutung anzuerkennen und führt zur Privilegierung der unmittelbaren Vorteile bezüglich Löhnen und Arbeitsbedingungen für nur einen Teil der Arbeiter, nämlich die einheimischen Arbeiter. Sie bestätigt somit die wirtschaftlichen und sozialen Aufsplitterungen der Arbeiterklasse und führt dazu, dass die (Schweizer) Arbeiter den sozialen Konsens akzeptieren. Dieser ökonomistische Diskurs findet in der vaterländischen Ideologie eine Verstärkung und eine Ergänzung, die er anfänglich nicht unbedingt intendiert hatte: der ausländische Arbeiter, vorerst als Störer der Lohnverhältnisse betrachtet, kann in jedem Moment zum „Fremdling“ werden, d.h. zu einem, der einer andern Nation angehört, die heute lediglich als konkurrenzierend, morgen jedoch vielleicht als verfeindet gilt, und der jetzt schon die sozialen Verhältnisse und die nationale Integrität zu stören droht:

„Um die politische, kulturelle und sprachliche Eigenart der Schweiz zu erhalten und eine Überfremdung zu verhindern, ist der Zuzug ausländischer Arbeitskräfte einer Kontrolle zu unterstellen und der Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes anzupassen.“ (Arbeitsprogramm des SGB, 1960, S.12)

Man sieht hier die beiden Komponenten der 'Überfremdung' sich entwickeln (ein künstlicher Begriff, der im französischen mit dem zusammengesetzten Ausdruck „surpopulation et emprise étrangères“ – „Überbevölkerung und ausländischer Einfluss“ – übersetzt wird): die Gewerkschaftsführungen beklagen in der 'Überfremdung' ein Mittel der Unternehmer, um Druck auf die Löhne auszubilden – hier wird die (ausländische) 'Überbevölkerung' anvisiert; aber eine solche Anklage, hervorgebracht im Rahmen des Friedensabkommens und der nationalen Ideologie, verkehrt 'Überfremdung' in eine fremde Bedrohung der Löhne und Stellen der Schweizer Arbeiter. Es ist dann der 'ausländische Einfluss', welcher an die Wand gemalt und als hauptsächliche Zielscheibe bestimmt wird. Aus einem Instrument der kapitalistischen Aus-

beutung kann sich der eingewanderte Arbeiter in einen Konkurrenten, ja sogar in einen Gegner oder in einen Feind verwandelt sehen. Die Verteidigung der Arbeiter macht einer Verteidigung der Schweizer Arbeiter und der nationalen Wirtschaft Platz und steckt somit einen möglichen Weg zu einem erbitterten Patriotismus ab, bei dem der Arbeiter nicht mehr als Mitglied einer wirtschaftlichen und sozialen Klasse wahrgenommen wird und sich selbst auch nicht als solches wahrnimmt, sondern als ein Mitglied einer Nation, eines Vaterlandes (welches es zu retten gilt).

So fordert der SGB zum Beispiel, angesichts des Ungnügens der sozialen Strukturen, nicht deren Entwicklung, sondern unterstreicht die Notwendigkeit, über eine strikte Kontingentierung der Einwanderer zu wachen:

„Das heisst nicht in Fremdenfeindlichkeit verfallen, wenn man das erträgliche Höchstmass für erreicht betrachte. In erster Linie weil dieser Andrang zu masslosen Investitionen führt (. . .)

Dann, weil diese übertriebenen Einreisen das schwierige Wohnungsproblem immer mehr komplizieren“ (Revue Syndicale Suisse, juin 1957, p. 191)

Als Lösung der verschiedenen Schwierigkeiten wird die Kontingentierung der eingewanderten Arbeiter in den Vordergrund gestellt. In diesem Punkt der NA und den Republikanern gar voraus, bezeichnet 1965 der SGB sogar eine Zahl, über die hinaus kein einziger Einwanderer in der Schweiz einen Platz erhalten sollte. („Um eine ausländische Übervölkerung zu verhindern, soll die Zahl der Ausländer, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen, 500'000 nicht überschreiten“, Revue Syndicale Suisse, février 1965). Auch wenn das nicht die einzige Antwort des SGB ist, erlaubt er in diesem präzisen Fall, dass die diffusen sozialen Spannungen sich in einer einzigen Formel verdichten: der ausländischen Übervölkerung. Indem sich der SGB auf diese Ebene begibt, öffnet er objektiv den fremdenfeindlichen Bewegungen einen Weg, auch wenn er sich sonst unmissverständlich gegen diese stellt.

Fortan, so klar sie auch beabsichtigt waren, blieben die verschiedenen Verurteilungen und die gewerkschaftlichen Einwände gegen die fremdenfeindlichen Bewegungen der 70erjahre wenig wirksam. Indem sich die gewerkschaftlichen Führungen den Begriff der ‚Überfremdung‘ zu eigen gemacht hatten, und indem sie ihn eingeschrieben hatten in einen Diskurs, der zwischen Ökonomismus und Patriotismus schwankte, haben sie diesen mit neuen Energien versehen; ohne ihr Wissen haben sich dann die fremdenfeindlichen Bewegungen in der Schwingung dieses Diskurses einrichten können, indem sie sich auf seinen nationalistischen Pol fixiert haben. Eine der Folgen dieser Politik ist die Schwächung der Arbeiterklasse in der Schweiz gewesen, einerseits durch die schwache, gewerkschaftliche Organisierung der eingewanderten Arbeiter, andererseits durch den hohen Anteil an fremdenfeindlichen Positionen in der Basis der Gewerkschaften selbst.

„Eine Politik, die beiden Seiten gerecht wird, eine menschliche Politik“

Obschon sich der SGB weiterhin grundsätzlich in den nationalen Rahmen ein-

schreibt und die Kontingentierung der eingewanderten Arbeiter fordert, nuanciert er gegen Ende der 60erjahre und in den 70er- und 80erjahren seine Positionen. Den moralischen Appellen der Gewerkschaftsführer und den häufig wiederholten Vorwürfen, den Einwanderern mangle es an Solidarität („sie reisen ohne Billet im komfortablen Zug der Gesamtarbeitsverträge“, *Correspondance Syndicale Suisse*, 1960), machen jetzt Erklärungen Platz zugunsten der notwendigen Verteidigung dieser Arbeiter und ihrer Ansprüche. Wenn der Begriff des Konkurrenz-Arbeiters auch nicht verschwindet, so wird er doch nicht mehr wie früher systematisch angerufen, um die Begehren nach Kontrolle der eingewanderten Arbeitskräfte zu rechtfertigen. Der Anspruch auf gleiche Behandlung, insbesondere in Lohnfragen, wird vorgetragen und dargelegt, als ob er naturgemäss den „menschlichen Konzeptionen“ der Gewerkschaften entspringe. Da sie heute die strukturelle Rolle der Einwanderer im Produktionsprozess einsehen, stellen sich die Gewerkschaftsführungen jetzt ausdrücklich als Verteidiger aller Lohnabhängigen dar und drücken gemeinsam ihre entsprechenden Anliegen aus:

„Der Schweizer Arbeiter will sich wohl fühlen an seinem Arbeitsplatz; auch der ausländische Arbeiter will sich der gleichen Rechte erfreuen wie sein Schweizer Kollege. Beide Wünsche sind berechtigt und so gibt es denn auch für den SGB nur eine Politik inbezug auf die Einwanderung: eine Politik, die beiden Seiten gerecht wird, eine menschliche Politik“ (Neutralität, Nr. 9, 1973)

Die erfolgte Öffnung in Richtung auf die Einwanderung, die neuen Anliegen, die sich in rechtlichen Begriffen ausdrücken, verbunden mit den Empfehlungen, die die Einwandererorganisationen an ihre Mitglieder richten, werden eine effektive Integration der Einwanderer in die Reihen der Schweizer Gewerkschaften begünstigen. Diese Sachlage hat sich namentlich im neuen Arbeitsprogramm niedergeschlagen, das im Oktober 1980 angenommen worden ist und in welchem der SGB die Begriffe einer Integrationspolitik definiert und sich für die Abschaffung des Saisonierstatuts ausspricht:

„Der SGB bekämpft jegliche Diskriminierung dieser Arbeiter. Sie müssen in den Genuss der gleichen Arbeitsbedingungen und der gleichen Gehälter kommen wie auch des gleichen sozialen und rechtlichen Schutzes. Die Einwanderungspolitik muss in erster Linie menschlichen und sozialen Kriterien gerecht werden. Deshalb fordert der SGB unter andern Massnahmen die Abschaffung des Saisonierstatuts und eine dynamische Politik der Integration bezüglich aller Probleme, die sich den ausländischen Arbeitern stellen, namentlich der Erwachsenenbildung, der Ausbildung, wie auch allem, was die Situation der zweiten Generation betrifft. Der SGB befürwortet die Bewilligung des Rechtes auf freie Meinungsäusserung und der Teilnahme am gewerkschaftlichen und politischen Leben“ (*Revue Syndicale Suisse*, 1980)

Es handelt sich hier jedoch nicht um eine radikale Änderung der politischen Linie des SGB. Die Kontingentierung bleibt nach wie vor als eine Notwendigkeit bestätigt, auch wenn sie jetzt nicht mehr, wie im Programm von 1960, begründet wird inbezug auf die Wahrung der „Eigenart der Schweiz“.

Wie in der Vergangenheit schreiben sich heute die schweizerischen Gewerk-

schaften in die nationale Debatte um die Einwanderungspolitik ein, ohne darin die Begriffe grundsätzlich zu verändern: wenn in der Gewerkschaft die immer wichtigere Anwesenheit der eingewanderten Arbeiter, aber auch die ersten Erfahrungen gemeinsamen Kampfes, die Frage der spezifischen Rechte der Einwanderer regelmässiger auf die Traktandenliste gesetzt werden, so findet man dennoch im gewerkschaftlichen Diskurs Positionen vor, welche die Notwendigkeit behaupten, „ein ausgeglichenes Verhältnis“ zwischen der Schweizerbevölkerung und der niedergelassenen ausländischen Bevölkerung zu garantieren. So bewegen sich die gewerkschaftlichen Stellungnahmen am Tag nach der Verwerfung des neuen Ausländergesetzes (Juni 1982) wiederum auf der Ebene der ‚Überfremdung‘. Der SGB legt in der Tat in erster Linie den Akzent auf die Stabilisierung der ausländischen Bevölkerung, wenn er folgert, dass dieses Gesetz auch deshalb verworfen worden sei, „weil grosse Teile der Bevölkerung der Ansicht sind, dass der Bundesrat nicht genügend systematisch und wirksam das Ziel der Stabilisierung verfolgt“ (Auszug aus der Motion der sozialdemokratischen Fraktion in der Bundeskammer auf Antrag von R. Müller, Präsident des SGB).

‚Überfremdung‘, eine Formel, die die Arbeiterklasse schwächt

In den 70er Jahren ist die Fremdenfeindlichkeit von seiten der Gewerkschaften und des grösseren Teiles der politischen Gruppierungen bekämpft worden, als ob es sich um eine schändliche Krankheit handle. Die politischen Kommentatoren ihrerseits, namentlich in der Presse, stützten sich ab 1974 auf die Abstimmungsergebnisse bezüglich der Einwanderung, um ihre Diagnose zu stellen: die schändliche Krankheit ist im Begriff zu verschwinden, die Fremdenfeindlichkeit geht zurück. Sie sahen den Beweis dafür in der systematischen Ablehnung der Überfremdungsinitiativen. Wenn das massive Nein zur ‚Miteinander‘-Initiative noch grösstenteils als eine implizite Unterstützung der Bundesratspolitik interpretiert werden konnte, so ist es äusserst schwierig, diese Analyse nach der Abstimmung vom Juni 1982 weiterhin aufrecht zu erhalten. Die aktuelle Unmöglichkeit, diese langwierige Debatte, auch auf der Gesetzes-Ebene, wieder zu schliessen, drückt auf eine sehr empfindsame Weise die Zählebigkeit der Fremdenfeindlichkeit aus. Es sind weder die moralischen Verurteilungen noch die politischen Argumente, die Ende der 70er Jahre kurzfristig die fremdenfeindlichen Bewegungen und die politischen Parteien, die sich zu deren Sprachrohren gemacht hatten, geschwächt haben; es sind viel konkreter die Massnahmen gewesen, die von den Behörden und den Verantwortlichen der Wirtschaft getroffen worden sind, um die Arbeitslosigkeit bereits am Anfang der Krise zu exportieren, welche erlaubten, die Entwicklung dieser Bewegungen einzugrenzen. Aber man muss sich darüber im klaren sein: das hat in nichts die Fremdenfeindlichkeit an ihrer Ausbreitung gehindert. Im Gegenteil. Das Ausbleiben einer gewerkschaftlichen Antwort auf eine Massnahme, die einige Jahre früher als fremdenfeindlich eingestuft worden ist – das Zurückschicken von hunderttausenden von eingewanderten Arbeitern, – hat einmal mehr die Idee bestätigt, dass der Einwanderer eher ein potentieller Arbeitsloser ist als ein vollwertiger Arbeiter und dass es nur normal ist, dass er

nicht die gleichen Rechte genießt wie die Schweizer Arbeiter. Von dieser Idee über die Ausländer, die vorherrschend bleibt, kann die Fremdenfeindlichkeit, eingeschrieben in die repräsentativsten Orte der Schweizer Gesellschaft, sich jederzeit wieder zu reaktionären Massenbewegungen verdichten. Und es ist illusorisch zu glauben, dass man sie brandmarken kann, indem man für „Stabilisierung“ und ein „ausgewogenes Verhältnis“ zwischen Schweizern und Nicht-Schweizern kämpft. Sich auf diese Ebene einzulassen, bedeutet, sich weigern zu sehen, was in einem kapitalistischen System die Einwanderung wesentlich bestimmt: Nicht das „Brot, das diese Arbeiter in unserem Lande verdienen können“, sondern der Mehrwert, der dieser Arbeitskraft durch eine verstärkte Ausbeutung abgeschöpft wird. Dass es nicht die Bedürfnisse der Arbeiter von unterentwickelten Regionen sind, die die Einwanderung bestimmen, sieht man heute deutlich: denn diese Bedürfnisse existieren nach wie vor und dennoch werden die Einwanderer in ihre Länder zurückgeschickt. In dieser Situation den Akzent eher auf die Kontingentierung als auf die Abschaffung der Diskriminierung setzen, mag wohl den sozialen Konsens aufrechterhalten, aber der Preis, den man dafür zahlt, ist die Schwächung der Arbeiterbewegung zugunsten einer sich verstärkenden Fremdenfeindlichkeit. Einer Fremdenfeindlichkeit, die sich dadurch erhält und wirksam bleibt, dass sie als solche von der Arbeiterbewegung nicht benannt und denunziert wird. Riskiert man nicht, die bestimmendsten Fragen auszuklammern, indem man – im Namen der Verteidigung der einheimischen Arbeiter – die Einwanderungskontrolle fordert? Nämlich die Fragen der gewerkschaftlichen Organisation und der Kampfkraft der ganzen Arbeiterschaft, die letztlich allein die eingewanderten wie die Schweizerarbeiter zu einigen und stärken vermögen. Die jüngste Geschichte lehrt, dass die Formel der ‚Überfremdung‘ und die Forderung nach Kontingentierung – welche Rechtfertigung man dafür auch anführte – eher der Fremdenfeindlichkeit das Bett bereitet haben, als dass sie sie bekämpft hätten.

ANMERKUNGEN

- * *Aus dem Französischen übersetzt von Luzian Spescha und Stefan Howald. Die Zitate wurden, wenn nicht anders vermerkt, aus den französischen Originalquellen übertragen.*
- 1) Dieser Artikel nimmt einige Elemente einer Gesamtstudie über die Fremdenfeindlichkeit und die fremdenfeindlichen Diskurse in der Schweiz seit den 60er Jahren auf, in der einerseits die Entwicklung der Diskurse der nationalistischen extremen Rechten, aber auch ihre Beziehungen zu den institutionellen, gesetzgeberischen, behördlichen und gewerkschaftlichen Diskursen analysiert werden. Andererseits findet man darin eine Analyse von Leserbriefen und eine kritische Lektüre der 1970, 1974 und 1977 anlässlich der Abstimmungen über die Überfremdungsinitiativen geführten Pressekampagnen. Siehe M. Ebel/P. Fiala: *Langages xénophobes et consensus national en Suisse (1960-1980)* (erscheint 1983).
 - 2) Wir haben hier nicht im Sinne, nach der Schlappe der ‚Mitenand‘-Initiative eine unmittelbare Antwort auf Gewerkschafts- oder Parteiebene zu entwickeln. Wir wollen in diesem Beitrag nicht die verschiedenen Vorschläge diskutieren, die wir oder andere als Militante in der Arbeiterbewegung verteidigen. Als Element einer Diskussion über die Ideologie des nationalen Konsens soll dieser Artikel dazu beitragen, einen theoretischen und methodologischen Rahmen zu definieren, von dem aus es möglich ist, die konkreten Schritte zu überdenken, die heute nötig sind, um nach und nach die Fremdenfeindlichkeit zurückzudrängen.